



Gemeinde Burgdorf

Der Bürgermeister
Kie/

Burgdorf, den 02.03.2018

Status: öffentlich

Beschlussvorlage Gemeinde Burgdorf	DS Nr.: X/015 (Bu) AMT I Finanzen / IuK-Technik Sachbearbeiter/in: Marina Kiehne			
1. Änderung der Spielgerätesteuersatzung				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	Reihen- folge
Verwaltungsausschuss Burgdorf		nicht öffentlich	Vorberatung	1
Gemeinderat Burgdorf		öffentlich	Entscheidung	2

Antrag:

Die **anliegende 1. Änderung der Spielgerätesteuersatzung** der Gemeinde Burgdorf wird in der vorliegenden Form und Fassung beschlossen.

Begründung:

Die Gemeinde Burgdorf hat im Jahr 2010 die bis dahin geltende Vergnügungssteuersatzung durch eine Spielgerätesteuersatzung ersetzt. Seit diesem Zeitpunkt wurden in dieser keine Anpassungen beispielsweise bei der Höhe des Besteuerungssatzes vorgenommen.

Derzeit liegt der in § 5 Ziffer 1 der Spielgerätesteuersatzung festgelegte Steuersatz für das Vorhalten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung bei 12 v. H. der elektronisch gezählten Bruttokasse (= Einspielergebnis).

Zur Verbesserung der Finanzsituation der Gemeinde Burgdorf und im Hinblick auf die Steuersätze in den umliegenden Kommunen, welche zwischen 15 und 20 % des Einspielergebnisses liegen, ist eine Anhebung des vorgenannten Steuersatzes auf 15 % vorgesehen.

Durch die Erhöhung auf 15 % tritt auch noch keinesfalls eine Erdrosselungswirkung ein wie das Nieders. Oberverwaltungsgericht mit Urteil vom 05.12.2017 bestätigt hat.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Im Haushaltsjahr 2017 hat die Gemeinde Burgdorf bei der Vergnügungssteuer rd. 12.000 € vereinnahmt.

Unter Zugrundelegung dieses Einnahmebetrages auch für das Jahr 2018, würden sich bei einer Anhebung des Steuersatzes insgesamt Erträge in Höhe von rd. 15.000 € ergeben.

Anlage: 1. Änderung Spielgerätesteuersatzung